

REGLEMENT

FÜR EINE REDUKTION DES BEITRAGES AN DEN INSTRUMENTALUNTERRICHT AN DER JUGENDMUSIKSCHULE

Vorbemerkung: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Sinn und Zweck:

Schülern, welche bereits an der Jugendmusikschule Stunden belegen, soll ein Anreiz geschaffen werden, dem Musikverein beitreten zu wollen.

Voraussetzungen:

- Provisorisch oder nach Ablauf der Aufnahmefrist fest in den Verein aufgenommene Schüler / Jugendliche / bis 26-jährige Erwachsene, bezahlen nur noch die Hälfte des Schulgeldes an der Jugendmusikschule bzw. erhalten die Hälfte des Schulgeldes per Ende Semester direkt durch den Musikverein rückvergütet.
- Die Jugendlichen müssen ein Instrument spielen, für welches der Musikverein Bedarf hat bzw. den Bedürfnissen eines Blasorchesters entspricht.

Aufnahmebedingungen:

- Die Musikanten werden auf ihr Können hin geprüft, um so sicher zu stellen, dass sie das nötige Können für das Musizieren im MV Aesch mitbringen.
- Dieses Prozedere obliegt einzig dem Musikverein.
- Die Probezeit im Musikverein dauert ein Semester. Danach können Bläser bei zu geringen Fähigkeiten wiederum zurückgestuft werden. Auch dieses Prozedere obliegt einzig dem Musikverein.
- Die Musikanten sind verpflichtet in der Frischluft 1/2 oder einem ähnlichem Musikchor bei Bedarf auszuhelfen.

Besonderes:

- Ausserdem besteht die Möglichkeit sich auf ein anderes Instrument umschulen zu lassen, für welches ein Bedarf besteht.
- Im Falle einer Umschulung besteht die Möglichkeit, dass der MV Aesch (bei Verfügbarkeit) ein Instrument stellt.
- Somit kann schon während der Umschulung und vor einem Beitritt in den Verein, eine Rückvergütung gewährt werden.
- Vorausgesetzt, dass diese Personen aktiv im Ensemble Frischluft 1/2 an der Jugendmusikschule mitspielt.

Rückvergütung:

- Die Jugendmusikgebühren müssen wie bisher voll über die Musikschule bezahlt werden.
- Der Beitrag (Reduktion) wird jeweils am Ende des Semesters direkt durch den Musikverein rückvergütet.
- Bei einem vorzeitigen Austritt bzw. Abbruch kann der MV Aesch den Beitrag zurückfordern.
- Dies gilt auch für erzwungene Austritte, wegen Missachtung des Reglements.
- Ein Musikant, welcher aus Altersgründen keinen Beitrag mehr erhalten hat und danach austritt, betrifft diese Regelung nicht.

Allgemein:

- Um in den Genuss der Reduktion des Beitrages zu kommen, müssen sich die Musikanten ebenso aktiv am Vereinsleben beteiligen und regelmässig die Proben besuchen. Kontinuierliches Üben wird selbstverständlich vorausgesetzt.
- Es besteht kein Gewohnheitsrecht. Der MV Aesch behält sich vor, bei nicht Erfüllung des Reglements oder aus finanziellen Gründen (Finanzierung) diesen Beitrag zu streichen oder zu reduzieren.
- Nur eine Streichung des Beitrages aus finanziellen Gründen wird den Betroffenen vor Beginn des neuen Semesters bekannt gegeben.
- Jugendliche, welche die genannten Bedingungen erfüllen und bereits beim MV Aesch mitspielen, können auch einen Antrag für diesen Beitrag (Reduktion) stellen.